

I – Rechtswirksamkeit - Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend kurz die « AVB ») gelten ab dem 1. Januar 2020 für alle Verkäufe, die zwischen den Gesellschaften der Gruppe („CROUZET“) mit den Businesskunden abgeschlossen werden und ersetzen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen die zuvor in Kraft waren.

II. – Allgemeines

2.1 Jede Bestellung des Kunden gilt gemäß den geltenden Gesetzen als Einverständnis des Kunden mit den AVB und Verzicht des Kunden auf jegliche Schriftstücke, die einseitig von ihm erstellt werden und insbesondere auf seine eigenen, allgemeinen Kaufbedingungen. Im Fall von Verhandlungen müssen alle Ausnahmen zu den AVB schriftlich formalisiert werden. Im Fall eines schriftlichen Vertrags, haben jene Vereinbarungen des genannten Vertrags Vorrang vor den AVB, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass die Vereinbarungen, die nicht vom Vertrag widerlegt werden, für den Geschäftsabschluss zwischen CROUZET und dem Kunden gelten.

2.2 CROUZET behält sich das Recht vor, jederzeit die Produkte sowie die damit verbundenen technischen und kommerziellen Unterlagen zu ändern, ohne die vorher gelieferten oder in der Bestellung befindlichen Produkte ändern zu müssen. Im Bereich des Möglichen wird sich CROUZET darum bemühen, den Kunden zu informieren, wobei eine angemessene Ankündigungsfrist eingehalten wird.

2.3 Außer bei gegenteiligem Vermerk ist der Mindestbestellbetrag fünfhundert Euro (500€) vor Steuern oder sein Gegenwert in der, für den Kauf anzuwendenden Währung. Bestellungen für die betreffenden Produkte, die unterhalb dieses Wertes liegen, müssen an von CROUZET anerkannte Distributoren weitergeleitet werden (deren Liste auf Anfrage bereitgestellt wird)

III. – Verkaufsabschluss

3.1 Der Verkauf gilt erst nach ausdrücklichem und vorbehaltlosem Akzeptieren der Bestellung durch CROUZET als abgeschlossen, egal ob diese infolge eines Angebots von CROUZET erfolgt oder nicht. Dieses Akzeptieren wird mit dem Ausstellen einer Empfangsbestätigung der Bestellung durch CROUZET formalisiert. Sollte die Bestellung nicht mit dem Angebot von CROUZET übereinstimmen, gilt der Verkauf erst nach ausdrücklichem und vorbehaltlosem Akzeptieren des Gegenangebots per Empfangsbestätigung durch CROUZET als abgeschlossen.

Wenn der Kunde während der Ausführung einer Bestellung Änderungen vornimmt, können die ursprünglich vorgesehenen Preise und Fristen geändert werden.

3.2 Es ist dem Kunden nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von CROUZET gestattet, eine laufende Bestellung zu ändern.

3.3 Die Stornierung von Bestellungen von für den Kunden entwickelten Produkten und/oder von Produkten, deren Stornierung während der Zeit der Herstellung erfolgt, wird nicht akzeptiert. In den anderen Fällen ist eine vollständige oder teilweise Stornierung ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von CROUZET möglich.

3.4 CROUZET behält sich das Recht vor, eine Bestellung zu verweigern oder die, dem Kunden bereitgestellten Mengen in bestimmten speziellen Produktsortimenten zu präzisieren, dies insbesondere aus Gründen von Herstellungs- und/oder Belieferungsvorgaben von Rohstoffen.

3.5 Liegt keine gegenteilige, ausdrückliche Abrede vor, bleibt das Angebot einen (1) Monat lang gültig. Ausgangspunkt der Frist ist das Ausstellungsdatum des Angebots. Über diese Frist hinaus wird das Angebot hinfällig.

IV. – Geistiges Eigentum

4.1 Der Kunde bestätigt, dass CROUZET Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte ist, die das Produkt, die damit verbundenen Werkzeuge, aber auch jegliche Marke der Gruppe und ihre Logos sowie alle anderen Erkennungszeichen (« insbesondere seine Typographie) und mit diesem Produkt verbundene Urheberrechte schützen. Außer bei gegenteiligem Vermerk wird dem Kunden keinerlei Benutzungs- oder Wiedergaberecht zugesprochen.

Im Allgemeinen verpflichtet sich der Kunde zu Folgendem:

- die gesamten geistigen Eigentumsrechte von CROUZET nicht zu beeinträchtigen und diese nicht unzumutbar zu nutzen, und so die Produkte von CROUZET im Misskredit zu bringen oder abzuwerten;
- bei Dritten keinerlei Verwechslungsrisiko, welcher Art auch immer, zwischen seinen Produkten und den Produkten von CROUZET entstehen zu lassen;
- jedwede geistigen Eigentumsrechte, deren Inhaber CROUZET ist, unter Strafandrohung, weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen bzw. Dritten jedwede Informationen, gleichgültig welcher Art, zu übermitteln, die die gesamte oder teilweise Wiedergabe dieser Rechte ermöglichen würden.
- in keinerlei Land ein Patent oder ähnliche Rechtstitel in Bezug auf die Informationen der aus den Leistungen hervorgehenden Produkten anzumelden oder im Namen Dritter anmelden zu lassen.

4.2 Der Kunde, der Kenntnis über ein Risiko betrügerischer Nachahmung der geistigen Eigentumsrechte im Besitz von CROUZET erhalten sollte, muss CROUZET sofort auf jedwedem Weg darüber informieren.

4.3 Um die Risiken einer betrügerischen Nachahmung einzuschränken und außer bei gegenteiligem Vermerk, ist jegliches Recht des Kunden ausgeschlossen, Ersatzteile herzustellen oder herstellen zu lassen.

4.4 Wobei bezüglich der, im Produkt eingegliederten Technologie im Besitz von CROUZET und/oder Dritter und insbesondere der Software (nachstehend das « Programm »), der Kunde eine nicht-exklusive und permanente Nutzungslizenz des Programms einzig für den Bedarf der Verwendung der Produkte hat, die der Nutzung entspricht, für die sie bestimmt sind. Der Kunde verpflichtet sich, sich insbesondere an die Gebrauchsanleitungen des Programms zu halten oder gegebenenfalls an die technischen Unterlagen, die von CROUZET beigebracht werden. Folglich verpflichtet sich der Kunde, das Programm weder zu kopieren, reproduzieren, dekompileieren, auseinanderzunehmen oder auf egal welche Art zu versuchen, den Quellcode des Programms nachzubilden. Die Nutzungsbedingungen der Software und der Datenbanken sind in den damit verbundenen Lizenzen genannt.

4.5 Falls die verkauften Produkte nach den, vom Kunden bereitgestellten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen gefertigt werden, haftet dieser CROUZET gegenüber für jegliche Beanstandungen und jegliche Schäden, die sich aus einer angeblichen oder tatsächlichen betrügerischen Nachahmung der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter ergeben könnten, und durch den Einsatz der, vom Kunden bereitgestellten technischen Unterlagen, durch CROUZET entstehen.

4.6 Sollte der Kunden gegen die, im obigen Artikel 4 genannte Verpflichtungen verstoßen, behält sich CROUZET die Möglichkeit vor, sofort jeglichen laufenden Vertrag mit dem Kunden abzubrechen, ohne Beeinträchtigung jeglicher gerichtlicher Klage und Antrag auf Schadenersatz.

V. – Vertraulichkeit

5.1 Die Technologie und das Know How von CROUZET, ungeachtet dessen, ob es patentiert wurde oder nicht, sowie insbesondere die Pläne, Schemen, Spezifikationen, technischen und kommerziellen Nomenklaturen, kommerziellen Präsentationen und Angebote, Empfehlungsunterlagen, Versuchsergebnisse, Kataloge, Broschüren, Anleitungen, Patente, Modelle und Zeichnungen sowie alle anderen von CROUZET stammenden Dokumente (gemeinsam die „Dokumente“) sind und bleiben ausschließlicher Besitz von CROUZET und jede diesbezügliche Information muss vom Kunden als streng vertraulich betrachtet werden.

Folglich untersagt es sich der Kunde, diese jeglichem Dritten, absichtlich oder nicht, zur Kenntnis zu bringen und verpflichtet sich, sie nur für den Bedarf des Betriebs, der Nutzung und Wartung der Produkte zu verwenden.

5.2 CROUZET ist keinesfalls angehalten, weder ihre Herstellungs- noch Durchführungspläne beizubringen, selbst wenn die Produkte mit einem Installationsschema geliefert werden. Die Dokumente, die dem Kunden übermittelt werden könnten, bleiben im vollständigen Besitz von CROUZET und sind streng vertraulich.

5.3 Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen bleiben während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung in Kraft und die Vertraulichkeitsverpflichtungen dauern, aus welchem Grund auch immer, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Beendigung der Geschäftsbeziehung an.

VI – Preis - Zahlungsbedingungen – Steuern

6.1 Die anzuwendenden Preise sind jene, die bei Erstellen des Verkaufsvertrags Gültigkeit haben. Die Preise sind vor Steuern angegeben, ungeachtet dessen, in welches Land die Produkte geliefert werden. Akzeptierte Bestellungen werden, es sei denn die Parteien haben eine gegenteilige Vereinbarung getroffen, in der im Land des Geschäftssitzes von CROUZET geltenden Währung in Rechnung gestellt.

6.2 Wenn CROUZET ein Angebot erstellt hat, betreffen die Preise und Bedingungen dieses Angebotes ausschließlich die die darin genannten Produkte (Spezifikationen und Menge).

6.3 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass im Fall bedeutender Schwankungen des Verkaufspreises der Produkte, insbesondere aufgrund der Preissteigerung der Rohstoffe der Produkte bzw. Herstellungskosten der Produkte, CROUZET die Preise sofort ändern kann und insbesondere jene der laufenden Bestellungen, um die besagte Schwankung zu berücksichtigen.

6.4 Sofern eine gegenteilige Bestimmung fehlt sind die Produkte binnen dreißig (30) Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung mittels Banküberweisung an die von CROUZET angegebene Bank und dem Ort zahlbar. Sollte kein Ort angegeben sein, erfolgt die Zahlung am Geschäftssitz von CROUZET.

6.5 Im Falle eines Zahlungsverzugs oder von Außenständen, einer Verschlechterung der Haushaltsmittel des Kunden (insbesondere Bildung einer Hypothek, Auflösung, Änderung, Änderung der Kontrolle, Änderung der Geschäftsleitung usw.), eines Risikos bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sollte CROUZET unzureichende Finanzauskünfte über die finanzielle Lage des Kunden erhalten oder im Fall eines neuen oder gelegentlichen Kunden, behält sich CROUZET das Recht vor:

- die laufenden und kommenden Lieferungen auszusetzen;
- die Zahlung der Bestellung vor Versand der Produkte zu verlangen;
- die Höchstgrenze des Verbindlichkeitsrahmens des Kunden zu verringern, der ihm von CROUZET eventuell eingeräumt wurde, was zur Aussetzung des laufenden Vertrags führen kann;
- die Zahlungsfristen zu reduzieren oder eine Barzahlung der laufenden und zukünftigen Verträge zu verlangen;
- die Gewährung spezieller Garantien verlangen (autonome Garantie, Bankgarantie usw.).

6.6 Der Kunde kann nicht unter Berufung auf irgendeinen Streitfall oder eine Rücksendung in Anwendung der Garantie die Zahlung der Produkte auszusetzen.

6.8 Bei Zahlungsverzug von mehr als zehn (10) Tagen kann der Verkauf von CROUZET acht (8) Tage, nachdem eine Zahlungsaufforderung wirkungslos geblieben ist, aufgelöst werden. Das gekaufte Produkt muss zulasten und auf Kosten und auf Gefahr des Kunden unverzüglich an CROUZET zurückgegeben werden.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die strittige Beitreibung der geschuldeten Beträge angefallenen Kosten zu erstatten.

6.10 Die obigen Verfügungen werden ohne Beeinträchtigung jeglichen Schadenersatzes angewandt, den CROUZET geltend machen könnte.

VII – Lieferung

7.1 Außer bei gegenteiligem Vermerk, insbesondere im Angebot, werden die Produkte FCA (Incoterms ICC Version 2020) ab dem betroffenen Standort von CROUZET verkauft.

7.2 Jeglicher, bei Empfang des Produkts im Lieferschein oder in jeglichen sonstigen ähnlichen Dokumenten angemeldete Vorbehalt muss CROUZET innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Empfang der Produkte bekannt gegeben werden.

7.3 Wenn der Kunde am Lieferdatum Produkte nicht übernimmt, kann der Vertrag von CROUZET, nach Zusendung einer während einer Frist von acht (8) Tagen erfolglos gebliebenen Mahnung rechtmäßig ohne Beeinträchtigung jeglichen Schadenersatzes aufgelöst werden. Übt die CROUZET diese Möglichkeit nicht aus, trägt der Kunde die Handling- und Lagerkosten der Produkte, bis er diese in Besitz genommen hat.

VIII – Fristen – Strafen

8.1 Die Lieferfristen sind unverbindlich, außer wenn CROUZET ausdrücklich feste Fristen akzeptiert. Bei festen Fristen ist CROUZET jedoch von Rechts wegen von jeder Verpflichtung in Bezug auf die Lieferfrist entbunden:

- Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat.
- Wenn CROUZET die vom Kunden bereitzustellenden Informationen nicht rechtzeitig erhalten hat.
- In Fällen höherer Gewalt oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie vollständiger oder teilweiser Streik, Überschwemmungen, Brände usw., die zur vollständigen oder teilweisen Einstellung der Herstellung bei CROUZET oder bei den Lieferanten oder Installateuren von CROUZET führen.

CROUZET hält den Kunden rechtzeitig über die vorgenannten Fälle oder Ereignisse auf dem aktuellen Stand.

8.2 Die Lieferfristen laufen ab dem spätesten der folgenden Daten:

- Akzeptieren der Bestellung durch CROUZET oder
- Eingang von bestimmten, vom Kunden beizubringenden Elementen bei CROUZET, die die Vertragsausübung entscheidend beeinflussen (Lieferort, Lieferdatum, Lieferung des für die Herstellung für den Kunden erforderlichen Materials usw.).

8.3 Bei Lieferverzug aufgrund eines Versäumnisses das ausschließlich CROUZET zuzuschreiben ist, wenn eine feste Frist akzeptiert wurde, wenn keine gegenteiligen Vermerke vorliegen und auf ausdrücklichen Antrag des Kunden, der den Beweis des von ihm reell erlittenen Schadens beibringt, um CROUZET haftbar zu machen, wird für jede volle Verzugswoche über eine einwöchige Kulanzzzeit hinaus ein schuldbeitreibender Zuschlag von 1 % des Preises ab Werk der Produkte angewandt, deren Lieferung in Verzug ist, wobei präzisiert wird, dass dieser Zuschlag auf jeden Fall mit 10 % des Betrags dieser Bemessungsgrundlage beschränkt ist.

IX - Eigentumsvorbehalt

9.1 Ungeachtet des Risikotransfers, der entsprechend den Verfügungen des Artikels VII (Lieferung) eintritt, behält sich CROUZET den Besitz des Produktes bis zur vollständigen Bezahlung des Hauptpreises und der Nebenkosten vor.

9.2 Im Fall des Umbaus oder Einbaus der Produkte werden die umgebauten Produkte oder die Waren, in welche sie eingebaut werden, bis zur endgültigen Zahlung des Preises zum Pfand von CROUZET. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dass die Produkte individualisiert und nicht mit anderen Produkten anderer Lieferanten verwechselt werden können und dass er Dritten die Tatsache des Eigentumsvorbehalts bekannt geben wird, an welche er die Produkte entweder in ihrem Zustand oder eventuell in einer Gesamtheit eingegliedert verkauft.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, das gelieferte Produkt in der normalen Ausübung seines Handels und unter Einhaltung der geltenden Gesetze insbesondere zu mit einem Embargo belegten Ländern weiter zu verkaufen. Gegebenenfalls verpflichtet sich der Kunde, CROUZET seine Forderungen an die Zweiterwerber in Höhe der geschuldeten Summen abzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere im Fall einer Beschlagnahme, jegliche Dritte über die Tatsache zu informieren, dass die Produkte unter der Klausel des Eigentumsvorbehalts im Besitz von CROUZET sind und CROUZET sofort über jegliche Beschlagnahme oder ähnliche Aktion die an den Produkten durchgeführt wird, zu informieren. Der Kunde untersagt es sich zudem, den Besitz der Produkte als Pfand zu geben oder diese als Garantie abzutreten.

9.4 Die unter Eigentumsvorbehalt verwahrten Produkte müssen unverzüglich, nach der ersten schriftlichen Aufforderung von CROUZET oder dessen Bevollmächtigten, zurückgegeben werden. Die Rückgabe der Produkte führt rechtmäßig zur Auflösung des Vertrags. CROUZET behält unter allen Umständen die Möglichkeit bei, den Besitz der Produkte nicht zu beanspruchen, die Vertragserfüllung zu verfolgen und folglich die vollständige Zahlung des Preises zu fordern.

X – Verpackungen

Die Wahl der Verpackung ist CROUZET vorbehalten. Jeder Wunsch von Seiten des Kunden nach einer anderen Verpackungsart als der üblicherweise von CROUZET verwendeten bzw. im Angebot genannten führt zu einem Preiszuschlag. Außer bei gegenteiligem Vermerk werden die Verpackungen auf keinen Fall von CROUZET zurückgenommen.

XI – Umwelt

11.1 Es obliegt dem Inhaber des Schrotts, dessen Entsorgung gemäß den geltenden Gesetzen sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen. Für die, von der Richtlinie 2012/19/EG vom 13. August 2012 und von der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006, geändert durch die Richtlinie 2013/56/EG vom 20. November 2013, sowie von den sich daraus ergebenden Anwendungstexten betroffenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), ist die Finanzierung der Abfallentsorgung und -behandlung dieser Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 auf den Markt kamen, auf den Kunden übertragen, der dies akzeptiert. Der Kunde verpflichtet sich, einerseits das Einsammeln und Entsorgen des Schrotts und andererseits dessen Behandlung und Recycling sicher zu stellen. Die Nichteinhaltung der auf diese Weise den Kunden anlastenden Verpflichtungen können Strafen mit sich führen, inbegriffen strafrechtliche, wie diese von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind.

11.2 Für die Produkte, die nach Veröffentlichung der Liste von Substanzen geliefert werden, die im Sinne der REACH Verordnung Nr. 1907/2006 und der verschiedenen Aktualisierungen genehmigt werden müssen, informiert CROUZET den Kunden auf seine Anfrage über das Bestehen dieser in Frage kommenden Substanzen, mit mehr als 0,1% an Gesamtmasse bezogen auf das Gesamtgewicht, um die vollkommen sichere Verwendung des besagten Produkts zu ermöglichen. CROUZET informiert den Kunden gleichermaßen, sollte CROUZET über Änderungen in der Zusammensetzung oder des Status der betroffenen Produkte in Kenntnis gesetzt werden.

CROUZET garantiert, dass die Substanzen, die alleine oder in den Präparaten oder Produkten enthalten sind, die sie für die betroffene Produktion eingesetzt hat, gemäß den Verfügungen bezüglich Registrierung, Genehmigung und Beschränkungen verwendet wurden.

XII – Rückgabe außerhalb der Garantie

12.1 Produkte können nicht ohne formelle Zustimmung an CROUZET zurückgesandt werden.

12.2 Die Haftung und Kosten für diese Rücksendung (Verlust, Beschädigung, Verpackung, Transport) sowie die Kosten für die Analyse „Produktückgabe“ werden in jedem Fall ausschließlich vom Kunden übernommen. Der Kunde ist verpflichtet, CROUZET am Tag des Versands zu benachrichtigen. Bei Empfang der Produkte am Standort von CROUZET (entsprechend den Rückgabemodalitäten gemäß Artikel 13.3) erstellt CROUZET ein Angebot für die Durchführung der Produktückgabeanalyse. Nach vorheriger Annahme des Angebots durch den Kunden nimmt CROUZET die Analyse des zurückgegebenen Produkts.

XIII – Garantie

13.1 MÄNGEL MIT ANSPRUCH AUF GARANTIE

CROUZET verpflichtet sich, jeglichen Funktionsfehler zu beheben, der auf einen Entwicklungs-, Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist. Sollte, in Anbetracht der Art der Produkte, die Reparatur vor Ort stattfinden müssen, übernimmt CROUZET die Arbeitskosten für die Reparatur (außer Wartezeit und Kosten, die durch das Nicht-zur-Verfügung-stehen der Produkte entstehen). Die Garantie kann jedoch in keinem Fall zu einer Haftung seitens CROUZET führen, die den Preis des betreffenden Produkts ohne Steuern überschreitet. .

13.2 DAUER DER GARANTIE

Die Garantie gilt nur für Mängel, die während der Garantiedauer zutage treten; Außer bei gegenteiligem Vermerk beträgt die Garantiedauer zwölf (12) Monate ab dem Datum ihrer Lieferung im Sinne des Artikels VII. Wenn das Lieferdatum der Produkte aus irgendeinem Grund nicht festgelegt werden kann, beginnt die Garantie mit Datum des Herstellungscodes, der sich auf jedem Produkt befindet und in diesem Fall beträgt die Garantiedauer achtzehn (18) Monate. Außer bei gegenteiligen Bestimmungen können die Reparatur, Änderung oder der Austausch des Produktes oder von Teilen des Produkts während der Garantiedauer keine verlängemde Auswirkung auf die Produktgarantie haben.

13.3 MODALITÄTEN DER INANSPRUCHNAHME DER GARANTIE

Die Garantie besteht, nach freiem Ermessen von CROUZET, in dem Ersatz oder der Reparatur der Produkte, die Gegenstand der Garantie sind und deren Mangelhaftigkeit festgestellt wurde. Die reparierten oder ersetzten Teile werden FCA (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2020 erneut geliefert. Der Kunde trägt die Kosten für den Transport der an CROUZET gesandten Produkte, nachdem der Zielstandort mit CROUZET bestätigt wurde. Die Produkte werden vom Kunden DAP gemäß Incoterms 2020 an den betreffenden Standort von Crouzet zusammen mit der vom Kundendienst von CROUZET angegebenen Rückgabenummer, der Nummer der ursprünglichen Bestellung sowie der ausführlichen Beschreibung des festgestellten Ausfalls und einer Bescheinigung der Anzahl der Betriebsstunden zurückgesandt. Die Rückgabe wird von CROUZET nur akzeptiert, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Rückgabe muss in einer an das Produkt angepassten Verpackung, in gutem Zustand und auf Kosten des Kunden erfolgen
- Das Produkt darf sich aus keinerlei Grund verschlechtert haben (insbesondere nicht während der Lagerung, Kontrolle, Montage oder Demontage...)
- Das Produkt darf vom Kunden nicht verändert worden sein.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Rückgabebedingungen auch für Rückgaben ohne Garantie gelten.

CROUZET behält sich das Recht vor, dem Kunden Analyseleistungen in Verbindung mit einer Produktückgabe entsprechend der Garantie in Rechnung zu stellen, wenn sich das Produkt als mangelfrei erweist („**Non Fault Found**“ oder „**NFF**“) oder wenn der Mangel auf den Kunden zurückzuführen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Produktückgabeanalyse ausschließlich entsprechend den von CROUZET validieren Standardverfahren durchgeführt wird.

13.4 AUSSCHLUSS

Diese Verpflichtung gilt nicht im Falle eines auf einen der folgenden Umstände zurückzuführenden Fehlers:

- eine nicht den Vorschriften von CLOUZET entsprechende oder, wenn keine solchen Vorschriften bestehen, nicht fachgerecht durchgeführte Wartung
- ungeeigneten Lagerbedingungen, oder
- die Nichtberücksichtigung der Einbau- und/oder Anschlussanweisungen
- Verschlechterung oder Unfall aufgrund mangelnder Überwachung der Produkte
- normale Abnutzung der Produkte

Die Garantie deckt weder Entschädigung aus welchem Grund auch immer, und insbesondere auf Schadenersatz jeglicher Art (indirekte Schäden, Verdienstaustausch, Rufschädigung usw) noch die Kosten der Suche des defekten Elements vor Ort sowie des Aus- und Einbaus des Produkts in seinem Umfeld ab.

Zudem übernimmt CROUZET dem Kunden gegenüber keinerlei Garantie für verdeckte Mängel, wenn CROUZET zum Zeitpunkt des Verkaufs keine Kenntnis vom Bestehen des Mangels hatte.

XIV – Verantwortung

14.1 Im Allgemeinen kann CROUZET vom Kunden nur unter dem Vorbehalt zur Verantwortung gezogen werden, dass dieser eine Fehlleistung von CROUZET, einen nachgewiesenen Schaden und eine direkte und ausschließliche Kausalitätsverbindung zwischen der Fehlleistung und dem Schaden erbringen kann.

14.2 CROUZET kann keinesfalls für jeglichen indirekten und/oder immateriellen Schaden verantwortlich gemacht werden, wie insbesondere und ohne dass diese Auflistung einschränkend wäre, ein Verdienstaustausch, Datenverlust, Gewinn- oder Produktionsverlust.

14.3 Auf jeden Fall ist die Haftung von CROUZET mittels Beanstandung strikt auf den geringeren der beiden Obergrenzen beschränkt:

- - der einmalige Nettobetrag des Verkaufs;
- den vom Kunden wirklich erlittenen Schaden.

Auf alle Fälle ist die Haftung von CROUZET pro Jahr auf zwanzig Prozent des Nettobetrags der Jahresverkäufe zwischen CROUZET und dem Kunden beschränkt. Der Kunde verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Versicherer auf jeglichen Rückgriff egal welcher Art gegen CROUZET und die Versicherer von CROUZET über diesen Betrag hinaus und verpflichtet sich, die Tochtergesellschaft gegen jegliche Aktion, Beanstandung oder Entschädigung von jeglichen Dritten über diesen besagten Betrag hinaus zu garantieren und zu entschädigen.

14.4 CROUZET kann, wenn die Produkte nicht mit den Normen und Bestimmungen konform sein sollten, die nach Lieferung der Produkte in Kraft treten, im Fall einer falschen Zwischenlagerung, Lagerung, Handling durch den Kunden und im Fall der Verwendung der Produkt unter anormalen Bedingungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

14.5 Der Kunde bestätigt das Bestehen der, von der europäischen Gemeinschaft herausgegebenen Handelseinschränkungen für den Import und/oder Export gegenüber bestimmten Ländern. Der Kunde verpflichtet sich aus diesem Grund, die besagten Einschränkungen einzuhalten, insbesondere die Tatsache, das Produkt von CROUZET nicht für militärische Zwecke zu verwenden, weiterzuverkaufen oder abzuleiten, sollte das besagte Produkt keine militärische Bestimmung haben.

XV – Höhere Gewalt

Die Verpflichtungen von CROUZET und des Kunde werden bei Eintritt eines, von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses, das die Lieferung des Produkts verhindert oder verzögert, was vertraglich mit höherer Gewalt gleichgestellt wird, ihrer Verpflichtungen enthoben.

Dies gilt insbesondere im Fall von Ereignissen, die bei CROUZET oder beim Kunden oder ihren Lieferanten und/oder ihren Dienstleistern eintreten, wie z.B.: Aussperrung, Streik, Krieg, Embargo, Brand, Überschwemmung, Werkzeugunfall, Ausschuss von Teilen während der Herstellung, Unterbrechung oder Verspätung bei den Transporten oder Belieferungen an Rohmaterial, Energie oder Bestandteilen, oder jeglichem anderen, von CROUZET oder dem Kunden oder ihren Lieferanten und/oder Dienstleistern unverschuldeten Ereignis. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Artikel nicht für die Zahlungsverpflichtungen gilt

XVI – Aussetzung – Auflösung

Sollte der Kunde einer seiner Verpflichtungen und insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, hat CROUZET vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 6.8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Möglichkeit, die laufende Bestellung und/oder ihre Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Mahnung aufzulösen.

XVII – Anzuwendendes Gesetz – Anfechtungen

Für die AVB und davon abgeleiteten Verträge gilt das anzuwendende Recht am Ort des Firmensitzes von CROUZET.

Jeglicher Streitfall in Bezug auf die AVB und/oder davon abgeleiteten Verträge und/oder die Handelsbeziehung, der nicht auf außergerichtliche Weise gelöst werden kann, fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Ort des Firmensitzes von CROUZET und dies auch im Fall eines Eilverfahrens, Klage auf Gewährleistung oder bei mehreren Beklagten.

XVIII – Korruptionsbekämpfung

Der Kunde und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die sowohl in Frankreich als auch im Ausland geltenden Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten und unterlässt es förmlich, an Mitarbeiter von Crouzet oder sonstige Personen, die in Geschäftsbeziehung zu CROUZET stehen, Versprechen, Schenkungen oder Geschenke zu machen oder diesen sonstige Vorteile zu gewähren mit der Absicht, dass diese Personen eine Handlung im Rahmen ihrer Funktion ausführen oder unterlassen oder dass diese ihren vermuteten oder tatsächlichen Einfluss missbrauchen, um Vorteile, Beschäftigung, Geschäftsabschlüsse oder sonstige günstige Entscheidungen oder sonstige ungebührliche oder ungerechtfertigte Vorteile zu erzielen.

XIX – DSGVO

Die Parteien verpflichten sich, die nationalen und europäischen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten und personenbezogene Daten insbesondere ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Verkaufsvertrags zu verwenden, alle zum Schutz dieser Art Daten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit einzurichten, sicherzustellen, dass eine etwaige Übertragung außerhalb der Europäischen Union unter Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgt, diese Daten nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist zu löschen und den Anträgen der von diesen Daten betroffenen Personen zu entsprechen.

Zudem verpflichten sich CROUZET und der Kunde, den jeweils anderen über etwaige Sicherheitslücken zu benachrichtigen, die sich auf die Verarbeitung dieser Daten auswirken.

XX – Exportbeschränkungen

20.1 Es ist CROUZET untersagt, Produkte an natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, die Embargomaßnahmen unterliegen, oder Produkte an einen Bestimmungsort in einem Land zu liefern, das mit einem Embargo belegt ist.

Alle Entscheidungen eines Staates, durch die für einen Kunden im Lauf der Durchführung eines Vertrags eine ähnliche Situation entsteht, hat die sofortige Beendigung des betreffenden Vertrags sowie die Einstellung jeglicher Geschäftstätigkeit mit dem betreffenden Kunden zur Folge, dies unbeschadet von Schadenersatz, den CROUZET gegebenenfalls vom Kunden verlangen kann.

20.2 Da alle Staaten über ihre eigenen Vorschriften zur Exportkontrolle verfügen, obliegt es dem einzelnen Kunden, die Produkte im Sinn dieser Vorschriften zu klassifizieren, um gegebenenfalls die Import- und/oder Exportlizenzen und alle erforderlichen vorherigen Genehmigungen einzuholen.

In dieser Hinsicht kann Crouzet für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Fragen und die mit den Behörden seines Landes entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

XXI – Allgemeine Verfügungen

21.1 Die Tatsache, dass CROUZET zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine der Verfügungen der AVB geltend macht bedeutet nicht, dass sie darauf verzichtet, diese später geltend zu machen.

21.2 Sollten dem Kunden mehrere Versionen der AVB zur Kenntnis gebracht werden, ist die Version in der Sprache des betroffenen Firmensitzes von CROUZET maßgebend.

21.3 Sollte irgendeine Verfügung der AVB von einer zuständigen Gerichtsbarkeit, deren Urteil endgültig geworden ist, als nichtig oder unanwendbar erklärt werden, bleiben alle anderen Verfügungen der AVB voll gültig und anwendbar.

21.4 Außer bei gegenteiliger gesetzlicher Verfügung, egal welcher Art die von CROUZET erbrachte Leistung ist, verjähren Haftungsverfahren gegen CROUZET innerhalb einer Frist von einem (1) Jahr ab der Lieferung des Produkts.

21.5 Im Falle einer Vergabe an ein Subunternehmen, gelten die Bestimmungen des Artikel L441-9 des Handelsgesetzbuches ohne mögliche Derogation.

21.6 Die Grundsätze der Verantwortlichkeit („POR“, principes de responsabilité) bilden die Grundlage der Verpflichtung der Gruppe, ihren Willen zu bestätigen, die Gesetze und Vorschriften aller Länder einzuhalten, in denen die Gruppe tätig ist, und berücksichtigen die großen Grundsätze, die von CROUZET eingehalten werden. Sie sind auf Anfrage verfügbar: Der Kunde verpflichtet sich, die genannten POR einzuhalten.

21.7 Diese AVB sind unter dem folgenden Link im Internet verfügbar: <https://soda.crouzet.com/library/CondOfSales/>

.JANUAR 2020